

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2012.73 vom 13. November 2014

BS Appellationsgericht, 2014-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2012.73

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2012.73 du 13 novembre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2012.73 del 13 novembre 2014

Erwägungen

E. 6

März 2014 die Beschwerde gutgeheissen, das Urteil des Appellationsgerichts vom 11. Juni 2013 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung ans Appellationsgericht zurückgewiesen hat,

dass der amtliche Verteidiger seit der Entlassung des Berufungsklägers aus der Untersuchungshaft am 12. März 2007 weiterhin keine Kenntnis über dessen Verbleib und keine Möglichkeit zur Entgegennahme von Instruktionen seitens des Berufungsklägers hat,

dass somit eine wirksame Interessenwahrung und Vertretung des Berufungsklägers gemäss Art. 128 StPO nicht mehr gewährleistet ist,

dass die Instruktion des amtlichen Verteidigers durch den Berufungskläger eine Prozessvoraussetzung im Sinne von Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO darstellt,

dass die Parteien gestützt auf Art. 403 Abs. 2 StPO Gelegenheit erhielten, sich hierzu zu äussern, und am 17. April 2014 bzw. am 9. Mai 2014 schriftlich Stellung genommen haben,

dass auf die Berufung zufolge Fehlens einer Prozessvoraussetzung nicht eingetreten werden kann,

dass angesichts dessen der amtliche Verteidiger aus seinen Pflichten zu entlassen und ihm für seinen Aufwand, der ihm nach dem Entscheid des Bundesgerichts für das Verfahren vor Appellationsgericht entstanden ist, zusätzlich zu den bereits ausgerichteten CHF 1■911.60 (Honorar und Auslagenersatz inkl. 8 % MWST) ein Honorar von CHF 200.■ (zuzüglich 8 % MWST) zuzusprechen ist,

dass umständehalber auf die Erhebung von Kosten zu verzichten ist

und erkennt:

://: Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Es werden keine Kosten erhoben.

Der amtliche Verteidiger, Dr. [...], wird aus seinen Pflichten entlassen und es werden ihm für das Verfahren vor zweiter Instanz ein Honorar von CHF 1■946.■ und ein Auslagenersatz von CHF 24.■, zuzüglich 8 % MWST von insgesamt CHF 157.60, zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt vorbehalten.

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes [BGG] innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.